**Mustertext für die Urkunde einer zur Durchführung des BVG registrierten Stiftung**

**Variante: nur für die Stifter- bzw. Arbeitgeberfirma**

|  |  |
| --- | --- |
| Name | Art. 11.1 Unter dem Namen  " .......... " wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG errichtet. |
| Sitz | 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz am Domizil der " ...**\***) " (nach­stehend Firma genannt) in ... . Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zu­stim­mung der Aufsichtsbehörde an einen an­deren Ort in der Schweiz verlegen.**\***) Arbeitgeberfirma gemäss aktuellem Handelsregisterauszug |
| Zweck | Art. 22.1 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Ar­beit­neh­mer **\*\***) der Firma sowie für deren Angehörige und Hinter­lasse­nen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Inva­lidität und Tod. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unter­stüt­zungs­leistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Un­fall, Inva­lidi­tät oder Arbeitslosigkeit.\*\*) Für den Einbezug des Arbeitgebers sind Art. 4 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 1 BVG massgebend. |
|  | 2.2 Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt im Reglement das Ver­hältnis zum Arbeitgeber, zu den Versicherten und zu den Anspruchs­be­rech­tig­ten fest. Das Reglement kann vom Stif­tungsrat unter Wah­rung der erworbenen Rechtsan­sprüche der Destinatäre ge­ändert werden. Das Reglement und seine Änderungen sind der Aufsichts­be­hör­de einzureichen. |
|  | 2.3 Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wo­bei sie selbst Versicherungsnehmerin und Be­günstigte sein muss. |
| Vermögen | Art. 33.1 Die Firma widmet der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. ... . |
|  |  Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch reglementari­sche Arbeit­geber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zu­wendungen des Arbeitgebers und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Er­trägnisse des Stif­tungs­vermögens. |
|  | 3.2 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorge­zwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Firma rechtlich ver­pflichtet ist oder die sie als Entgelt für ge­leistete Dienste übli­cher­weise entrichtet (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinder­zula­gen, Gratifikationen etc.). |
|  | 3.3 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtli­chen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu ver­walten. |
|  | 3.4 Die Beiträge des Arbeitgebers können aus Mitteln der Stiftung er­bracht werden, wenn von ihm vorgängig Beitragsreser­ven ge­äufnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind. |
| Rechnungs-abschluss |  **Art. 4**4.1 Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den ... . |
|  | 4.2 Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungs­ab­schluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbe­hörde auf ein anderes Datum verlegt werden. |
| Stiftungsrat | Art. 55.1 Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus mindestens vier Mitgliedern be­steht, welche je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bezeichnet werden. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden im Reglement geregelt. |
|  | 5.2 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt ... Jahre. |
|  | 5.3 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet die­jenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden. |
|  | 5.4 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verord­nungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglement und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. |
|  | 5.5 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mit­glieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. |
| Prüfung | Art. 66.1 Der Stiftungsrat bestimmt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.6.2 Der Stiftungsrat bestimmt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben. |
| Änderungen | Art. 7 Der Stiftungsrat ist befugt, der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 85, 86 und 86b ZGB Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung zu unterbreiten. Die Stiftung darf aber der Personalvorsorge nicht entfremdet werden. |
| Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation | Art. 88.1 Bei Übergang der Firma an eine Rechtsnachfolgerin oder bei Fu­sion mit einer anderen Firma folgt ihr die Stiftung ohne gegen­teili­gen Beschluss des Stiftungsrates nach. Die Rechte und Pflichten der Firma gegenüber der Stiftung gehen auf die Rechts­nach­fol­gerin über. |
|  | 8.2 Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermö­gen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglemen­tari­schen Ansprüche der Arbeitnehmer zu verwen­den. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stif­tungszweckes zu ver­wenden.  Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat be­sorgt, wel­cher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbe­halten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungs­verfügung der Aufsichtsbehörde. |
|  | 8.3 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Firma oder eine Rechtsnachfolgerin sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der berufli­chen Vorsorge ist ausgeschlossen. |
|  | 8.4 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  Ort, Datum | Der/Die Stifter(in): |